

Familienrecht

§ 39 FGB; §§ 8, 45 ZPO.

Ist im Verfahren zur Verteilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens der Ehegatten über ein noch im Bau befindliches Eigenheim zu entscheiden, dann sind außer den familienrechtlichen Zuteilungskriterien des § 39 FGB auch diejenigen Umstände mit zu berücksichtigen, die mit dem Baugeschehen zusammenhängen. Deshalb sind die zwischen staatlichen Organen und sonstigen Einrichtungen sowie den Prozeßparteien begründeten Rechtsbeziehungen in Zusammenarbeit mit den daran beteiligten Organen daraufhin zu überprüfen, welche Auswirkungen die Ehelösung auf diese Beziehungen hat. Insbesondere ist zu klären, ob einem Verfahrensbeteiligten die Zustimmung zur alleinigen Fertigstellung des Eigenheims erteilt werden kann.

OG, Urteil vom 7. Dezember 1976 — 1 OFK 19/76.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden, das Erziehungsrecht für die beiden Söhne der Verklagten übertragen, den Unterhalt für die Kinder geregelt und der Verklagten die Rechte an der Ehwohnung zugesprochen. Ferner hat es über die Verteilung des gemeinsamen Vermögens entschieden. Hierzu gehört auch ein erst im Rohbau fertiggestelltes Eigenheim, das beide Parteien für sich beanspruchten. Dieses Haus wurde bei Übernahme der darauf lastenden Verbindlichkeiten mit folgender Begründung in das Alleineigentum des Klägers übertragen: Der Kläger sei wegen seiner körperlichen Konstitution eher in der Lage, den Hausbau zu vollenden. Überdies wäre der Bezug des Eigenheims durch die Verklagte mit einem Orts- und damit Milieuwechsel für die Kinder verbunden, der für ihre weitere Entwicklung Nachteile mit sich bringen könne.

Das Bezirksgericht hat der Berufung der Verklagten hinsichtlich des noch im Bau befindlichen Eigenheims stattgegeben. Es hat das Haus in das Alleineigentum der Verklagten mit der Begründung übertragen, daß ihr das Erziehungsrecht für die beiden Kinder zugesprochen worden sei. Da sich überdies die jetzige Ehwohnung in keinem guten Zustand befinde, würden für die Verklagte und die beiden Söhne durch den Bezug des Einfamilienhauses die Wohn- und Lebensverhältnisse wesentlich verbessert.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Sowohl das Urteil des Kreisgerichts als auch die Entscheidung des Bezirksgerichts beruhen auf einem unzureichend aufgeklärten Sachverhalt. Ohne weitere Beweiserhebung durfte noch nicht über den Rechtsstreit entschieden werden (§ 45 Abs. 3 ZPO). Beide Urteile vermögen wegen dieses Mangels im Ergebnis und in ihrer Begründung nicht zu überzeugen.

Ist im Verfahren zur Verteilung des gemeinsamen Eigentums und Vermögens der Ehegatten über ein noch im Bau befindliches Eigenheim zu befinden, muß beachtet werden, daß außer den familienrechtlichen Zuteilungskriterien des § 39 FGB und den hierzu ergangenen Hinweisen in der Richtlinie Nr. 24 des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe vom 22. März 1967 (GBl. II S. 180; NJ 1967 S. 240) i. d. F. des Änderungsbeschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3; Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR A 1 — 1/76) auch die Umstände zu berücksichtigen sind, die mit dem Baugeschehen in Verbindung stehen. Das ist in diesem Verfahren vor den Instanzgerichten nicht geschehen. Daher werden ihre Entscheidungen den an die Gerichte gestellten Aufgaben nicht gerecht (§ 2 Abs. 2 ZPO).

Es ist davon auszugehen, daß das Eigenheim auf volkseigenem Grund und Boden errichtet wird. Beiden Prozeßparteien dürfte das Nutzungsrecht an diesem entsprechend dem Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an

volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I S. 372) verliehen worden sein. Weiter dürfte beiden Beteiligten auf der Grundlage der VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24. November 1971 (GBl. II S. 709) vom Rat des Kreises die Zustimmung zum Bau eines Eigenheims erteilt worden sein. Diese Zustimmung enthält regelmäßig Auflagen zum Bauablauf, besonders auch zu den von den Beteiligten zu erbringenden eigenen Arbeitsleistungen und zu den Fertigstellungsterminen der einzelnen Bauabschnitte. Auch ist zu berücksichtigen, daß Bürgern, die ein Eigenheim bauen, Unterstützung durch Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe oder sonstige Einrichtungen gewährt werden soll (Ziff. 5 des Gemeinsamen Beschlusses des Sekretariats des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über Maßnahmen zur Förderung der Initiative der Werktätigen im individuellen Wohnungsbau vom 6. Juni 1972 [GBl. II S. 395]). Überdies wurde den Prozeßparteien zur Finanzierung des Eigenheimbaus vermutlich ein Kredit entsprechend der VO über die Finanzierung des Baues von Eigenheimen der Bürger vom 15. Dezember 1970 (GBl. II S. 722) gewährt.

Alle auf diese Weise zwischen staatlichen Stellen sowie sonstigen Einrichtungen und den Prozeßparteien begründeten Rechtsbeziehungen sind für die in diesem Verfahren beantragte Entscheidung über das Eigenheim von Bedeutung. Es ist notwendig, den konkreten Inhalt dieser Beziehungen festzustellen, die Auswirkungen der Ehelösung auf ihre bisherige Gestaltung mit den zuständigen Organen zu erörtern und deren Stellungnahme zu der Vermögensauseinandersetzung über das Eigenheim herbeizuführen.

Es bedarf dabei eines engen Zusammenwirkens mit den beteiligten Organen bzw. Institutionen des Finanz- und Bauwesens und den Unterstützung gewährenden Betrieben. Um alle Auffassungen darüber, unter welchen Voraussetzungen das Alleineigentum am Eigenheim einer Prozeßpartei übertragen werden kann, zu koordinieren, ist die Zusammenarbeit mit der für die Prüfung der Anträge zum Eigenheimbau zuständigen Kommission beim Rat des Kreises (§ 4 Abs. 2 der Eigenheimbau VO) zweckdienlich (vgl. H. Latka/R. Hübner/G. Hünicke, „Vermögensauseinandersetzung über Eigenheime, die den Ehegatten gemeinsam gehören“, NJ 1975 S. 203).

In diesem Verfahren ist vor allem zu klären, welchem Beteiligten die Zustimmung zur alleinigen Fertigstellung des Eigenheims erteilt werden soll. In diesem Zusammenhang können auch die Möglichkeiten der zu erbringenden eigenen Arbeitsleistungen — entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts — beachtliche Bedeutung erlangen. Dabei ist nicht auszuschließen, daß keine der Prozeßparteien die Zustimmung erhält. Dann könnte im Auseinandersetzungsverfahren nur der Zeitwert des Eigenheims Berücksichtigung finden (vgl. hierzu auch J. Mühlmann, „Bemerkungen zur 4. Auflage des FGB-Kommentars“, NJ 1974 S. 264).

Es ist ferner zu klären, in welchem Umfang die Unterstützung durch einen Betrieb im Interesse eines zügigen Bauablaufs weitergeführt oder eine solche Hilfeleistung neu geregelt werden kann.

Es kann in solchen Verfahren auch nicht damit sein Bewenden haben, bestehende Kreditverpflichtungen im Innenverhältnis dem Beteiligten zur alleinigen Erfüllung zu übertragen, der das Eigenheim zu Alleineigentum erhält. Da es sich hierbei in der Regel um beachtliche, langfristige Schuldverpflichtungen handelt, ist es für die Betroffenen von erheblicher Bedeutung, ob das Kreditinstitut die Prozeßpartei, der das Eigenheim nicht zugesprochen wird, aus dem Kreditvertrag entläßt oder weiterhin für Verzinsung und Tilgung mit in Anspruch nimmt. Deshalb war das Bezirksgericht neben anderem auch gehalten, vor Entscheidung über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung eine Stellungnahme der Sparkasse herbeizuführen.

Erst nach Klärung all dieser Probleme wäre der Berufungssenat in der Lage gewesen, eine fundierte Entschei-